

Abschnitt	Seite
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird 1/25
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische 2/25
11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe/Gemische 13/25
11.8	Sonstiges 17/25
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
12.9	Sonstiges 1/27
	Anhang: 14 Brandschutzkonzept.pdf 2/27
	14a Brandschutzpläne.pdf 12/27
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz 1/70
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben 4/70
13.3	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Ausgehende Wirkungen 6/70
13.5	Sonstiges 18/70
	Anhang: FFH-VP_MEWALau_final.pdf 19/70
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses 1/103
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) Anhang: UVP-Bericht_022024.pdf 3/103
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG 99/103
14.3a	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung 101/103
17	Sonstige Unterlagen
17.1	Sonstige Unterlagen 1/1
Gesamtseitenzahl: 525	

10.03.2025,

Datum, Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

10.03.2025

Datum, Unterschrift des Entwurfsverfassers / der Entwurfsverfasserin



**Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Anschrift Genehmigungsbehörde:

LfU - Zentraldezernat

Hamburger Chaussee 25

24220 Flintbek

Aktenzeichen Antragsteller:

Finanzamt:

Finanzamt Wiesbaden I

1. Adressdaten

Antragsteller/-in: MEWA Textil-Service SE & Co
Deutschland OHG, Standort
Lauenburg

Tel.:

Fax.:

Straße, Haus-Nr.: Hermann-Gebauer-Straße 1

E-Mail:

PLZ / Ort.: 21481 Lauenburg

Zur Bearbeitung von Rückfragen ist anzusprechen:

Im Betrieb des Antragstellers: Verfasser des Antrags:

Sachbearbeiter: Fr. Warmuth, Hr. Buchas

Firma:

Betreuungsgesellschaft für
Umweltfragen Dr. Poppe AGTel.: +49 (0)6117601-630, +49(0)611-7601
659

Bearbeiter:

Fr. Hoppe

Fax.:

Tel.:

00495619699653

E-Mail: viktor.warmuth@mewa.de, Holger.
Buchas@mewa.de

Fax.:

E-Mail.:

hoppe@bfu-ag.de

Straße, Haus-Nr.:

Teichstraße 14-16

PLZ / Ort:

34130 Kassel

Verantwortlicher nach § 52b (1) Satz 1 BImSchG:

Name, Vorname Hr. Detlef Glimm

Tel.: +49 4153 592-0

Fax.:

E-Mail.: detlef.glimm@mewa.de

2. Allgemeine Angaben zur Anlage/zum Betriebsbereich**2.1 Standort der Anlage/des Betriebsbereichs**

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage oder der Betriebsbereich errichtet werden soll:

MEWA Textil-Service SE & Co Deutschland OHG, Standort Lauenburg

PLZ / Ort: 21481 Lauenburg

Straße / Haus-Nr.: Hermann-Gebauer-Str. 1

Rechts(Ost)-/ Hoch(Nord)wert:

Gemarkung / Flur / Flurstücke: Lauenburg

11

8/7 und 8/9

2.2 a Art der Anlage

Antragsteller: MEWA Textil-Service SE & Co Deutschland OHG, Standort Lauenburg

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 05.03.2025 Version: 8 Erstellt mit: ELiA-2.8-b6

Nummer der Hauptanlage: 0110
 Nr. nach Anhang 1 der 4. BlmSchV.: 8.1.1.2G
 Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BlmSchV.: Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag

Betriebsinterne Bezeichnung: Feuerungsanlage Kesselhaus (Änderung am Recyclingölkessel 2)

Kapazität/Leistung:
 vorhandene: 4,9 MW FWL zukünftige: 4,9 MW FWL

2.2 b Art des Betriebsbereichs gemäß 12. BlmSchV

- Betriebsbereich der unteren Klasse
 Betriebsbereich der oberen Klasse

2.3 Anlagenteile und Nebeneinrichtungen

Anlage-Nr. A

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BlmSchV.:

Betriebsinterne Bezeichnung:

Kapazität vorhandene:

Kapazität zukünftige:

3. Art des Verfahrens

Genehmigungsverfahren:

- | | | |
|---|---------------------------|-------------------------------------|
| Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage mit öffentl. Bekanntmachung | § 4 i. V. m. § 10 BlmSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage ohne öffentl. Bekanntmachung | § 4 i. V. m. § 19 BlmSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung einer Versuchsanlage | § 2 (3) 4. BlmSchV | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung (der Lage/des Betriebs der Anlage/der Beschaffenheit) | § 16 (1) BlmSchG | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage | § 16a BlmSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Genehmigung zur Modernisierung (Repowering) einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien | § 16b (1) BlmSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins bei Repowering | § 16b (6) BlmSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Teilgenehmigung | § 8 BlmSchG | <input type="checkbox"/> |
| Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns, einschl. Schadensersatzzusage und Rückbauverpflichtungserklärung | § 8a (1) BlmSchG | <input type="checkbox"/> |

Antrag auf Zulassung vorzeitigen Betriebs, einschl. Schadensersatzzusage und Rückbauverpflichtungserklärung	§ 8a (3) BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides	§ 9 BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Befristung	§ 12 (2) BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag, von der öffentlichen Bekanntmachung abzusehen	§ 16 (2) BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung einer anzeigepflichtigen Änderung	§ 16 (4) BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 19 (3) BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides	§ 21a der 9. BImSchV	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist	§ 23b BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung des Betriebs einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist	§ 23b BImSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung der störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist	§ 23b BImSchG	<input type="checkbox"/>
Anzeigeverfahren:		
Anzeige zur Änderung	§ 15 (1) BImSchG	<input type="checkbox"/>
Anzeige der Betriebseinstellung	§ 15 (3) BImSchG	<input type="checkbox"/>
Anzeige einer genehmigungsbedürftigen Anlage	§ 67 (2) BImSchG	<input type="checkbox"/>
Anzeige einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist	§ 23a BImSchG	<input type="checkbox"/>

Stimmen Sie der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet zu? Ja Nein

BVT-Vorschrift: Abfallverbrennungsanlagen

Ausgangszustandsbericht (AZB):

Ein Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück für IE-RL-Anlagen gemäß § 3 Absatz 8 des BImSchG i.V.m. § 3 der 4. BImSchV ist erforderlich

Ja Nein Vorhanden

Ein AZB wurde mit folgendem Vorhaben erstellt:

Bescheid vom: Aktenzeichen:

Der vorliegende Antrag nimmt Bezug auf:

den Bescheid vom: 01.11.2005 Aktenzeichen: L204/G30/018/2005
 den Bescheid vom: Aktenzeichen:

3.1 Eingeschlossene Verfahren (§ 13 BImSchG, § 23b BImSchG) und Ausnahmen

Folgende nach § 13 BImSchG bzw. § 23b BImSchG eingeschlossene Entscheidungen werden beantragt:

Baugenehmigung	§ 73 LBO SH	<input type="checkbox"/>
Eignungsfeststellung	§ 63 WHG und § 15 VAWS SH	<input type="checkbox"/>
Erlaubnis	§ 18 (1) Nr. 1 BetrSichV	<input type="checkbox"/>
Erlaubnis	§ 18 (1) Nr. 2 BetrSichV	<input type="checkbox"/>

Antragsteller: MEWA Textil-Service SE & Co Deutschland OHG, Standort Lauenburg

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 05.03.2025 Version: 8 Erstellt mit: ELiA-2.8-b6

Erlaubnis § 18 (1) Nr. 3 BetrSichV Genehmigung § 17 SprengG

Weitere eingeschlossene Entscheidungen bitte benennen:

Entscheidung	Rechtsvorschrift
1	2
Baugenehmigung	§ 64 LBO SH

Folgende Ausnahmen/Befreiungen werden beantragt:

Ausnahme § 19 GefStoffV Ausnahme § 18 BioStoffV Ausnahme § 3a Abs. 3 ArbStättV Ausnahme § 3 2. SprengV

Weitere Ausnahmen/Befreiungen bitte benennen:

Ausnahme/Befreiung	Rechtsvorschrift
1	2

3.2 nicht eingeschlossene Verfahren

Nennen Sie alle nicht nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen oder Zulassungen (auch andere Behörden), die außerhalb dieses Verfahrens für das geplante Vorhaben beantragt werden/wurden:

Verfahren	Rechtsvorschrift	Zuständige Stelle
1	2	3

4. Weitere Angaben zur Anlage/zum Betriebsbereich

4.1 Inbetriebnahme

Die Anlage/der Betriebsbereich soll im 09/2025 (Monat/Jahr) in Betrieb genommen werden.

4.2 Voraussichtliche Kosten

Errichtungskosten 225.000 Euro

davon Rohbaukosten 0 Euro

In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer enthalten.

5. UVP-Pflicht

Klassifizierung des Vorhabens nach Anlage 1 des UVPG:

Nummer: 8.1.1.1

Bezeichnung: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren bei gefährlichen Abfällen,

Eintrag (X, A, S): X

UVP-Pflicht

Eine UVP ist zwingend erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigefügt.

Eine UVP ist nicht zwingend erforderlich, wird aber hiermit beantragt.

UVP-Pflicht im Einzelfall

- Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass keine UVP erforderlich ist.
- Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass eine UVP erforderlich ist. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigefügt.
- Die Vorprüfung wurde noch nicht durchgeführt; diese wird hiermit beantragt. Die notwendigen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung enthält der vorliegende Antrag.
- Eine UVP ist nicht erforderlich, da das Vorhaben in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt ist bzw. das Vorhaben dem § 6 WindBG unterfällt.

6. TEHG

Anlage gemäß TEHG

Nr. der Anlage gem. Anhang 1
des TEHG:

Bezeichnung der Anlage gem.
Anhang 1 des TEHG:

7. Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung

Ist die Anlage Teil eines eingetragenen Standortes einer

1. nach der Verordnung (EG) 1221/2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) vom 19. März 2001 (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) registrierten Organisation oder

- Ja
 Nein

2. Anlage, die ein Umweltmanagement eingeführt hat und nach DIN EN ISO 14001 (Ausgabe 11/2015) zertifiziert ist.

- Ja
 Nein

Auf folgende Unterlagen der Umwelterklärung,
die der Behörde vorliegen, wird verwiesen:

8. Beabsichtigte Änderung

Der Recyclingöl-Kessel 2 aus dem Jahre 1997 mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,9 MW wird zum Teil mit Recyclingöl aus dem eigenen Prozess betrieben. Aktuell wird angedacht, die bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf den Einsatz von Recyclingöl, welches aus anderen putztuchwaschenden Standorten der MEWA bezogen wird, zu erweitern. Zukünftig soll zusätzlich zum Recyclingöl ein weiteres Gemisch, welches ein aufbereitetes Altöl darstellt (sog. Reraffinat) und als Produkt bezogen wird, im Recyclingöl-Kessel 2 als Brennstoff eingesetzt werden können.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Änderungen bezüglich der Anlagenkapazität, der tatsächlichen Emissionsfrachten oder bezüglich des Brennstoffdurchsatzes.

9. Begründung

Anmerkung zu Nr. 2.2a Art der Anlage

Es handelt sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 1.2.4 i. V. m. Nr. 8.1.1.2 des Anhang I der 4. BImSchV.

Die genehmigungsbedürftige Feuerungsanlage besteht aus zwei Kesseln:

- Kessel 1 (3,4 MW)
- Recyclingölkessel 2 (4,9 MW)

Somit hat die Anlage eine gesamte Anlage eine Feuerungswärmeleistung von 8,3 MW. Unter 2.2a ist die Feuerungswärmeleistung des Recyclingölkessels 2 angegeben, da dieser Gegenstand der geplanten Änderung ist.

Wiesbaden, 10.03.2025

Ort, Datum

Dr. Neven Lang & Detlef Glimm

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift



10. Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union, insbesondere nach den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung und der Fachgesetze des Bundes. Weitergehende Informationen zum Datenschutz können bei der Genehmigungsbehörde erfragt werden.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen

11. Übereinstimmungserklärung

Hiermit erkläre ich, dass die von mir in elektronischer Form eingereichten Antragsunterlagen mit dem Papierexemplar in Version, Inhalt, Darstellung und Maßstab vollständig übereinstimmen.

Der von mir gewählte Dateiname des Antrags lässt Antragsinhalt (Anlage, Standort), Antragsversion und Antragsdatum erkennen. Im Falle der Widersprüchlichkeit gilt jeweils die Papierfassung.

Das Gleiche gilt für Antragsteile, die nachgeliefert werden.

Wiesbaden, 10.03.2025

Ort, Datum

Dr. Neven Lang & Detlef Glimm

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift



1.2 Kurzbeschreibung

1.2.1 Allgemeines

Die Firma MEWA Textilservice SE & Co Deutschland OHG, Standort Lauenburg betreibt auf ihrem Werksgelände in Lauenburg einen Textil-Pflegebetrieb, in dem Berufskleidungswäsche und Maschinenputztücher gewaschen werden. Zur Erzeugung der bei den Wasch- und Trocknungsvorgängen notwendigen Prozesswärme (Dampf) betreibt die Fa. MEWA eine Feuerungsanlage.

Ursprünglich genehmigt wurde die Anlage am 05.06.1980 beim Gewerbeaufsichtsamt aufgrund § 4 BImSchG vom 15.03.1974 i. V. m. § 4 Nr. 1 der 4. BImSchV sowie § 1 Abs. 5 Nr. 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem BImSchG. Seitdem wurde die Anlage durch diverse Anpassungen geändert (vgl. Bescheide vom 24.03.2000 und 01.11.2005 und die dazugehörigen Antragsunterlagen).

1.2.2 Beschreibung der Anlage

Zum Umfang der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage gehören:

- Kessel 1: Dampfkessel aus 2012 (Bosch) mit einer FWL von 3,4 MW, Betrieb mit Heizöl EL (BE 1001, Kernanlage)
- Kessel 2: Dampfkessel aus 1997 (Loos) mit einer FWL von 4,9 MW, Betrieb mit Recyclingöl/Heizöl EL (BE 2001, Kernanlage)
- Rauchgasreinigungsanlage (BE 4001, Kernanlage)
- Zwei doppelwandige Heizöl-Lagertanks (BE 5001, Nebeneinrichtung) mit je 50 m³ Lagerkapazität
- Abfüllplatz für wassergefährdende Stoffe (BE 5010, Nebeneinrichtung) mit 50 m³
- Recyclingöl-Tagestank (BE 6001, Nebeneinrichtung) mit 2 m³ Lagerkapazität
- Speisewasseraufbereitung (BE 1801, Nebeneinrichtung)

Das nachfolgend an dieses Kapitel beigefügte Blockschema gibt einen Überblick über die Anlagenstruktur / den Anlagenumfang im genehmigten bzw. angezeigten Zustand der Anlage (Betriebseinheiten im Ist-Zustand). Hierbei stellen die orange eingefärbten Bereiche den Kern der Anlage dar.

Zur Übersicht und Einordnung der geplanten Maßnahmen in den Prozessablauf soll die Anlage in den Kapiteln 1.2.2.1 bis 1.2.2.6 entsprechend diesem Schema (unterteilt in die einzelnen Betriebseinheiten) beschrieben werden. Die geplanten Änderungen sind unter Kapitel 1.2.3 dargestellt. Da das geplante Vorhaben jedoch zu keiner anlagentechnischen Änderung der Anlage bezüglich der Betriebseinheiten führt, repräsentiert das nachfolgende Schema auch den Stand der Anlage nach der Umsetzung des geplanten Vorhabens (Betriebseinheiten im Plan-Zustand).

Die maximale Feuerungswärmeleistung der beiden Kessel beträgt 8,3 MW (Dampfkessel 1 mit 3,4 MW + Recyclingöl-Kessel 2 mit 4,9 MW). Die maximale Feuerungswärmeleistung wird durch das geplante Vorhaben nicht erhöht.

Nachfolgend werden die einzelnen Betriebseinheiten im Detail beschrieben.

1.2.2.1 Dampfkessel 1 (BE 1001)

Der Dampfkessel 1, mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,4 MW, erzeugt durch das Verbrennen von Heizöl EL Prozesswärme (Dampf). Der Dampfkessel dient der Abdeckung des Spitzenbedarfs an Prozessdampf für die Wasch- und Trocknungsvorgänge. Die entstehenden Abgase des Dampferzeugers werden durch einen Kamin (3-zügig, Höhe ca. 30 m) abgeleitet.

Der Dampfkessel 1 ist durch die Nutzung von Heizöl EL als Brennstoff gemäß des Anhangs 1 der 4. BImSchV nicht eigenständig genehmigungsbedürftig, bildet aber nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV eine gemeinsame Anlage mit dem Recyclingöl-Kessel 2 (siehe Kap. 3.1.2).

Der Dampfkessel wird mit Kesselwasser aus der Speisewasseraufbereitung versorgt. Das als Brennstoff verwendete Heizöl kommt aus den zwei Heizöl-Lagertanks (doppelwandig). Der Dampfkessel 1 befindet sich innerhalb des Kesselhauses.

1.2.2.2 Recyclingöl-Kessel 2 (BE 2001)

Der Recyclingöl-Kessel 2, mit einer Feuerungswärmeleistung von 4,9 MW, erzeugt ebenfalls Dampf und wird im Wesentlichen mit einem Recyclingöl als Brennstoff betrieben, welches bei der Reinigung der textilen Maschinenputztücher anfällt. Der Recyclingöl-Kessel 2 dient der Bereitstellung des Grundbedarfs an Prozessdampf. Die Abgase werden in der Rauchgasreinigungsanlage gereinigt und über einen ca. 30 m hohen Kamin abgeleitet. Der aktuelle Recyclingölkessel ist genehmigt mit einer Änderungsgenehmigung vom 23.12.1997 und wurde zuletzt geändert mit einem Änderungsbescheid vom 12.08.2013.

Das Recyclingöl weist ähnliche Eigenschaften wie Heizöl C (DIN 51603-4 1998) auf und fällt bei einem Verfahrensschritt innerhalb der Abwasserbehandlungsanlage an. Die Verwendung einer Altölföuerung wurde mit Bescheid vom 01.07.1981 genehmigt. Der Einsatz von Recyclingöl als Brennstoff ist zuletzt geändert mit Bescheid vom 01.11.2005. Der Recyclingöl-Kessel 2 befindet sich innerhalb des Kesselhauses.

Der Recyclingöl-Kessel 2 ist gemäß der Nr. 8.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Der Dampfkessel wird mit Kesselwasser aus der Speisewasseraufbereitung versorgt. Das als Brennstoff verwendete Recyclingöl kommt aus dem Recyclingöl-Tagestank. Alternativ kann der Dampfkessel auch mit Heizöl EL aus den Heizöl-Lagertanks betrieben werden.

1.2.2.3 Rauchgasreinigungsanlage (BE 4001)

Die Rauchgasreinigungsanlage befindet sich im Kesselhaus und dient der Aufbereitung/Reinigung des beim Recyclingöl-Kessel 2 mit 4,9 MW entstehenden Abgases.

Innerhalb der Rauchgasanlage werden im ersten Schritt (Nasswäscher) die sauren Bestandteile (HCl, CO₂, etc.) und Grobstaub herausgewaschen. Im anschließenden Schritt wird das Abgas wieder erwärmt, getrocknet und einem Gewebefilter zugeführt. Dort werden die restlichen Staubanteile herausgefiltert, so dass nur gereinigtes Abgas in den Schornstein (30 m Höhe) gelangt. Die Reststoffe aus der Rauchgasreinigung werden fachgerecht als Abfall unter der AVV-Nr. 10 01 04* (Filterstäube und Kesselstaub aus Ölföuerung) entsorgt. Es resultieren Mengen von ca. 2-2,5 t/a, bei erhöhtem Recyclingöleinsatz ist mit ca. den doppelten Mengen zu rechnen. Zur Neutralisierung des Waschwassers aus dem Nasswäscher wird Natronlauge eingesetzt.

1.2.2.4 Heizöl-Lagertanks (BE 5001)

Außerhalb des Kesselhauses stehen zwei doppelwandige Heizöl-Lagertanks mit einem Volumen von jeweils 50 m³. Diese dienen primär der Bereitstellung von Heizöl EL für den Dampfkessel 1. Die dem Brenner aufzugebende Heizölmenge wird mit Hilfe eines Regelventils, einer Dosierpumpe oder einer Dosierpumpe mit Fernverstellung geregelt.

1.2.2.5 Abfüllplatz für wassergefährdende Stoffe (BE 5010)

Vor den zwei Heizöl-Lagertanks befindet sich ein Abfüllplatz für wassergefährdende Stoffe mit einem Füllvolumen von 50 m³. Hier werden Stoffe abgefüllt, um in den Lagertanks gelagert zu werden.

1.2.2.6 Recyclingöl-Tagestank (BE 6001)

Für die Lagerung des gewonnenen Recyclingöls dient ein Recyclingöl-Tagestank. Dieser fasst ein Volumen von 2 m³. Der Recyclingöl-Tagestank befindet sich in der Abwasserbehandlungsanlage der Fa. MEWA. Aus dem Tagestank wird das Recyclingöl dem Recyclingöl-Kessel 2 im Kesselhaus zugeführt.

1.2.2.7 Speisewasseraufbereitung (BE 1801)

Das Speisewasser wird in einer Umkehrosmoseanlage aufbereitet, so dass für den Betrieb der zwei Dampfkessel geeignetes, entsprechend aufbereitetes Speisewasser zur Verfügung steht. Aus dem Trennverfahren der Umkehrosmose entsteht Permeat (aufbereitetes Rohwasser), welches den Dampfkesseln zugeführt wird, und Konzentrat (Inhaltsstoffe des Rohwassers), welches zur Abwasserbehandlungsanlage läuft. Das beim Dampfprozess entstehende Kondensat wird von den Dampfkesseln zurück zum Kesselspeisewassertank der Speisewasseraufbereitung zurückgeführt, und erneut aufbereitet und verwendet.

Das unter Kapitel 3.8 beigefügte Grundfließbild gibt einen Überblick über das Verfahren bzw. das Durchlaufen der dargestellten Prozessschritte.

1.2.3 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Aktuell ist angedacht, die Genehmigung auf die Verwendung von Recyclingöl aus anderen putztuchwaschenden Standorten der MEWA, sowie Reraffinat, als Brennstoff für den Recyclingöl-Kessel 2 zu erweitern.

Das Recyclingöl aus anderen putztuchwaschenden Standorten der MEWA wird nachfolgend vereinfacht als Recyclingöl aus anderen Standorten bezeichnet.

Das Reraffinat weist ähnliche Eigenschaften wie Heizöl R-LS (gem. DIN 51603-4 von 2011) auf. Es handelt sich um ein umweltfreundliches Brennstoffsubstitut zum leichten Heizöl. Das Produkt ist auch durch seine niedrige Viskosität nachhaltig, da keine Vorwärmung nötig ist. Es unterliegt keinen gefahrgutrechtlichen Vorschriften. Das Reraffinat soll bei Engpässen der regulären Energieversorgung mit Recyclingöl (intern oder von anderen Standorten) zum Einsatz kommen.

Aufgrund der geplanten Erweiterung der Genehmigung auf den Einsatz von als Abfall eingestuftem Recyclingöl kann der Recyclingölkessel 2 der Nr. 1.2.4 i. V. m. der Nr. 8.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet werden und ist danach genehmigungspflichtig.

Eine (Neu-) Einstufung der Anlage unter die Nr. 8.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bedingt entsprechend der Kennzeichnung im Anhang 1 der 4. BImSchV eine Genehmigung im förmlichen Verfahren. Die erstmalige Zuordnung unter die Nr. 8.1.1.2 erfordert ein öffentliches Verfahren, so dass § 16 Abs. 2 BImSchG (Verzicht auf öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen) nicht in Anspruch genommen wird. Daher wird ein Verfahren nach § 16 BImSchG durchgeführt.

Durch die geplante Erweiterung der Genehmigung auf den Einsatz von als Abfall eingestuftem Recyclingöl sowie den Einsatz von Reraffinat ist keine Änderung des Recyclingölkessels 2 erforderlich (keine anlagentechnischen Änderungen, keine Erhöhung von Anlagenkapazitäten oder des Brennstoffdurchsatzes, keine Erhöhung tatsächlicher Emissionsfrachten). Die Feuerungsleistung der zwei Dampfkessel, sowie die Gesamtfeuerungsleistung von insgesamt 8,3 MW bleibt bestehen. Die weiteren Betriebseinheiten in ihrer derzeitigen Form bleiben bestehen. Damit sind auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG zu besorgen.

Die Lagerung des angelieferten Recyclingöls von anderen Standorten bzw. des Reraffinats soll in einem der zwei bestehenden Heizöl-Lagertanks stattfinden. Ein Tank (50 m³) wird weiterhin ausschließlich zur Lagerung von Heizöl EL verwendet. Der zweite Tank (50 m³) soll der Lagerung von Heizöl EL, Recyclingöl oder Reraffinat dienen. Die Lagerung der drei Brennstoffe ist alternativ, es wird ausschließlich einer der Brennstoffe jeweils gelagert, eine Mischlagerung erfolgt nicht. Der Lagertank wird vor Brennstoffwechsel vollständig geleert.

Auch entsteht kein erhöhtes Lkw-Aufkommen durch die Anlieferung von Recyclingöl von anderen Standorten bzw. Reraffinat, da diese die Anlieferung von Heizöl EL ersetzen. Das verfügbare Lagervolumen erhöht sich nicht. Das Abfüllen des Heizöls, Recyclingöls oder Reraffinat findet auf dem bereits bestehenden Abfüllplatz statt. Die Lagerung der neuen Brennstoffe führt zu keiner Veränderung der Einstufung der bestehenden AwSV-Anlagen.

Für den ausschließlich mit Heizöl EL betriebenen Dampfkessel 1 ist aufgrund der Anlagengröße die 44. BImSchV in Bezug auf die materiellrechtlichen Anforderungen einschlägig.

Bei der Verbrennung/Mitverbrennung von Abfällen ist die 17. BImSchV einschlägig. Dies ist in Bezug auf die Recyclingölanlage zu beachten. Da der Hauptzweck der Anlage in der Energiebereitstellung besteht und nicht darin, thermische Verfahren zur Behandlung von Abfällen zu verwenden, handelt es sich um eine sogenannte Abfallmitverbrennungsanlage (Recyclingölkessel 2 bei Betrieb mit Recyclingöl).

Um die Messverpflichtungen nach 17. BImSchV bezüglich kontinuierlicher Emissionsmessungen zu erfüllen, ist der Umbau des Schornsteins und die Aufstellung eines Analysecontainers geplant. Dies beinhaltet eine Bühnenerweiterung am Schornstein von 180 auf insgesamt 360 Grad, die Erzeugung 5 neuer Messstützen und der Rückbau von zwei Bestandsöffnungen, sowie der Einbau eines Schwingungsdämpfers für die Standsicherheit. Der geplante Analysecontainers soll direkt neben dem Schornstein und Kesselhaus gebaut werden. Dieser dient der Erfassung und Dokumentation der Emissionsmessung.

Für den Umbau des Schornsteins und die Aufstellung eines Analysecontainers wurde ein Bauantrag im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG am 12.02.2025 eingereicht. Somit sind die Umbaumaßnahmen am Schornstein für die notwendigen kontinuierlichen Messungen kein Teil des vorliegenden Antrags.

1.2.4 Umgebungsbeschreibung

Das Betriebsgelände der MEWA Textil-Service SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg befindet sich in Lauenburg/Elbe (Hermann-Gebauer-Straße 1), umgeben von gewerblich genutzten Bereichen, Schutzgebieten sowie der Elbe und dem Elbe-Lübeck-Kanal.

Wohngebiete sowie der Stadtkern befinden sich primär westlich des Betriebsgeländes. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt ca. 370 m entfernt auf der gegenüberliegenden Seite des Elbe-Lübeck-Kanals und der B 209. Der Stadtkern ist ca. 1,2 km entfernt.

Der Standort ist als Industriegebiet innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 12/28; Industriegebiet Aue und Söllerwiesen (083-12-28) ausgewiesen. Der Bebauungsplan ist in Kraft getreten am 22.03.1990 und umfasst das gesamte Betriebsgelände.

In der näheren Umgebung befinden sich vier FFH-Gebiete und zwei Vogelschutzgebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angr. Fl. (Nr. 2628-392) liegt zwischen ca. 20 m bis 980 m in einem Halbkreis entlang der Elbe entfernt vom Betriebsgelände. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet Mecklenburgisches Elbetal (Nr. 2732-473) befindet sich östlich des Betriebsgeländes in ca. 360 m Entfernung.

Des Weiteren befinden sich Biosphärenreservate, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Biotope in der Umgebung des Betriebsgeländes. Die Flächen überschneiden sich teilweise mit denen der Natura 2000 Gebiete.

Der Vorhabenstandort befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet. Ein festgelegtes Überschwemmungsgebiet des Elbe-Lübeck-Kanals grenzt jedoch an die gegenüberliegende Seite der Hermann-Gebauer-Straße, westlich des Betriebsgeländes, an (Entfernung ca. 20 m).

1.2.5 Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben sich folgende Sachverhalte:

- Im Rahmen des Vorhabens wird die bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigung u. a. auf den Einsatz eines Reraffinats als Brennstoff erweitert. Das Reraffinat ist ähnlich zu Heizöl und kann als Ersatz für Heizöl EL oder Recyclingöl eingesetzt werden. Das Reraffinat ist durch seine niedrige Viskosität nachhaltig, da keine Vorwärmung nötig ist. Es unterliegt keinen gefahrgutrechtlichen Vorschriften. Weitere neue Stoffe / Gemische kommen nicht zum Einsatz. Das Recyclingöl anderer Standorte unterscheidet sich in seinen Eigenschaften nicht vom bereits verwendeten Recyclingöl aus der eigenen Wäsche. Durch das Vorhaben entstehen keine Änderungen im Betrieb oder der maximalen Kapazität der Anlage, so dass der Einsatz und Anfall von Brennstoffen, Wasser, Abfall und Abgasen wie bisher stattfindet.

- Die maßgeblichen Emissionsgrenzwerte richten sich für den Recyclingöl-Kessel 2 durch einen Einsatz von > 25 % Abfall nach § 8 Abs. 1 der 17. BImSchV für den Betrieb mit Recyclingöl. Beim Betrieb mit Heizöl EL bzw. Reraffinat sind die Emissionsgrenzwerte nach der 44. BImSchV einschlägig. Soweit das Recyclingöl Altöl im Sinne von § 1 a Abs. 1 der Altölverordnung darstellt, gilt ein Bezugssauerstoffgehalt von 3 %. Da es sich beim Recyclingölkessel um eine Bestandsanlage unter 50 MW handelt, sind die Jahresmittelwerte nach § 10 der 17. BImSchV nicht einschlägig. Für den Dampfkessel 1 sind, durch den Betrieb mit Heizöl EL, ebenfalls die Emissionsgrenzwerte gemäß der 44. BImSchV einschlägig.

- Es ist festzustellen, dass sich durch die Änderung der Anlage, in Bezug auf den Großteil der Schadstoffe, die Massenströme nicht erhöhen, sondern aufgrund strengerer Grenzwerte sinken. Für Arsen, Benzo(a)pyren, Cadmium, Cobalt und Chrom(VI) und Dioxine, Furane, polychlorierte Biphenyle werden zusätzliche Grenzwerte einschlägig. Zwar ergibt sich hier rein formal eine rechnerisch zusätzliche Emissionsfracht, jedoch werden sich die tatsächlichen Emissionen nicht verändern.

- Die Höhen der beiden Schornsteine, für die Abgase des Dampfkessels 1 und des Recyclingöl-Kessels 2 von jeweils ca. 30 m, werden im Rahmen des Genehmigungsantrags auf Basis der TA Luft 2021 neu berechnet. Das Ergebnis der Schornsteinhöhenberechnung zeigt, dass beide Schornsteine nach aktuellen Anforderungen ausreichend bemessen sind.

- Es ergeben sich durch die Umsetzung des Vorhabens keine relevanten Auswirkungen hinsichtlich des Lärms. Lärmrelevante Änderungen an der Anlagentechnik sind nicht geplant, so dass die Erstellung einer vereinfachten

/überschlägigen Lärmprognose als ausreichend erachtet wird. Die Lärmprognose ergibt, dass bei einem maximalen Schalleistungspegel von ca. 85 dB(A) das sog. erweiterte Irrelevanzkriterium für Immissionsorte im Industriegebiet, Wohnbebauung und Natura 2000 Gebiete erfüllt ist. Somit ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nachbarschaft bzw. auf die Schutzgüter des BImSchG.

- Eine neue Abfallart resultiert durch den Einsatz von als Abfall eingestuftem Recyclingöl. Das Recyclingöl wird, durch das Einsetzen in den Recyclingölkessel 2 als Brennstoff, verwertet.

- Entsprechend § 28 der Nachweisverordnung wird eine Entsorgernummer für den Betreiber im immissionsschutzrechtlichen Verfahren beantragt. Der Einsatz von Recyclingöl wird als Verwertung eingestuft. Gem. § 3 Abs. 23 ist eine Verwertung jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage () einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Der Einsatz des Recyclingöls als Brennstoff dient der Einsparung von Primärenergie (Ersatz von Heizöl EL), so dass von einer Verwertung ausgegangen werden kann. Der Heizwert ist mit dem von Heizöl EL vergleichbar. Als Verwertungsverfahren kommt nach Anlage 2 KrWG R1 in Betracht (Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung).

- Beim Betrieb der Anlage fallen keine Produktionsabfälle an. Dies bleibt auch nach Änderung der Anlage weiterhin zutreffend.

- Es resultieren keine neuen Abwässer. Durch die Einstufung des Recyclingöls anderer Standorte als Abfall ergeben sich auch keine neuen Anforderungen nach Wasserrecht/AwSV.

- Da es sich bei der Anlage im Planzustand um keine IE-Anlage handelt, wird kein sogenannter Ausgangszustandsbericht Boden/Grundwasser (AZB) erforderlich.

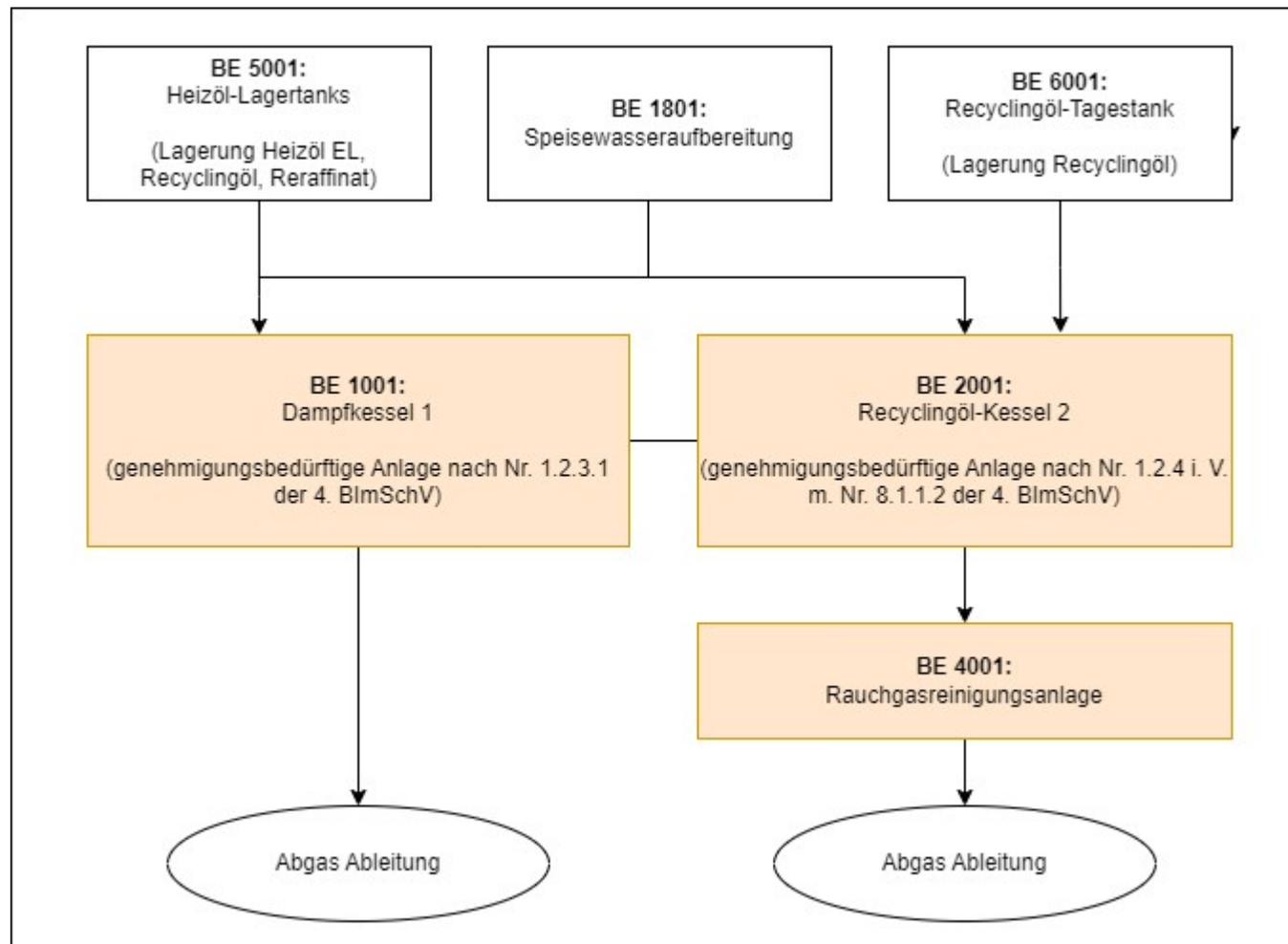
- Die Änderung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsschutz oder die Anlagensicherheit.

- Der Standort ist bereits langjährig betrieblich genutzt und somit insgesamt bereits anthropogen geprägt. Durch das Vorhaben ergeben sich keine höheren Emissionsfrachten. Dennoch wird eine Beeinträchtigung von NATURA 2000-Gebieten durch das Vorhaben im Rahmen einer Immissionsprognose mit Ausbreitungsrechnung für Schwefeldioxid und Stickstoffoxiden und einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung untersucht. Die Immissionsprognose und FFH-Vorprüfung ergeben, dass ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht zu verzeichnen ist.

- Durch die Erweiterung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf die Nr. 8.1.1.2 des Anhang I der 4. BImSchV fällt die Anlage unter die Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 des UVPG. Hierdurch entsteht eine UVP-Pflicht unabhängig von den Einsatzstoffmengen. Die UVP wird im Rahmen des Antrags durchgeführt und untersucht die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Wasser, Boden, Klima und Kultur. Die UVP kommt zu dem Ergebnis, dass es durch das geplante Vorhaben insgesamt zu keiner erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Schutzgüter kommt.

Anlagen:

- 1.2_Übersichtsschema_2024.pdf



1.3 Sonstiges

1.3 Sonstiges

1.3.1 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 1.2.4 i. V. m. Nr. 8.1.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Bei der Anlage handelt es sich gem. § 3 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 3 der 4. BImSchV um keine IE-RL-Anlage.

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG bezieht sich die Pflicht zur Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers auf Antragsteller, die eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL-Anlage) betreiben bzw. beabsichtigen zu betreiben. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um eine IE-RL-Anlage handelt, ist ein Ausgangszustandsbericht nicht erforderlich.

1.3.2 Genehmigungsspiegel

Den Antrag angefügt ist der Genehmigungsspiegel der MEWA Textilservice SE & Co Deutschland OHG, Standort Lauenburg.

Anlagen:

- 1.3 Genehmigungsspiegel MEWA Lauenburg.pdf

Genehmigungsspiegel der MEWA Textilservice SE & Co. Deutschland OHG, Standort Lauenburg

Datum	Typ (z.B. "G")	Rechtsgrundlage (z.B. § 16 BImSchG)	Aktenzeichen/Behörde	Projekttitel/Bemerkungen
05.06.1980		§ 4 BImSchG	3.1 - Th/M	Genehmigung Errichtung und Betrieb einer Feuerungsanlage (2 leitölbefeuerte Hochdruck-Dampfkessel)
05.06.1980		§ 11 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen	2a.1 - Th/M	Dampfkesselerlaubnis zur Errichtung und Betrieb von Hochdruckdampfkesseln (Fabrik-Nr. 16 386)
01.07.1981		§ 4 BImSchG	Th/M-5	Genehmigung für die Errichtung und zum Betrieb einer Feuerungsanlage (2 Dampfkessel mit einer kombinierten Leichtöl-/Altölf Feuerung)
01.07.1981				Erlaubnis einer Dampfkesselanlage (Fabrik-Nr. 16 386/16 385), ohne ständige Beaufsichtigung gem. TRD 604
06.10.1983		§§ 10, 13 der Verordnung über Dampfkesselanlagen	Th/Ku-5	Nachtragserlaubnis für den Einbau einer Abgasreinigungsanlage und Abgaswärmerückgewinnungsanlage (Fabrik-Nr. 16 386/16 385)
22.01.1986		§ 67 BImSchG		Anzeige einer genehmigungsbedürftigen Anlage
01.07.1987		§ 15 BImSchG	Th/M-5 Gewerbeaufsichtsamt Lübeck	Änderung und Betrieb einer Feuerungsanlage mit GFWL von 6.552 kW für Heizöl EL/Altöl: - Austausch des Dampfkessels (FWL 2.843 kW) - Änderung der Feuerung von Heizöl EL/Altöl zu Heizöl EL - Anschluss beider Rauchgaswaschanlagen an neuen Kessel
01.07.1987		§ 10 der Verordnung über Dampfkesselanlagen	Th/M-5	Erlaubnis einer Dampfkesselanlage zum Betrieb einer Dampfkesselanlage gem. TRD 604 Blatt 1 (Kessel-Nr.: 3987)
31.03.1994		§ 9 VbF	Lu/Zi-4	Erlaubnis zum Betrieb eines Tanklagers
23.12.1997	V	§ 16 BImSchG sowie §§ 10 und 13 der Verordnung über Dampfkesselanlagen (27.02.1980)	Th 5-51/97 Gewerbeaufsichtsamt Lübeck	Änderung einer Feuerungsanlage mit GFWL von 7.858 kW mit Heizöl EL/Altöl sowie Änderung einer Dampfkesselanlage der Gruppe IV: - Ausbau des Dampfkessels mit Leichtölf Feuerung von 7.858 kW auf 9.863 kW - Errichtung und Betrieb eines neuen Dampfkessels (Gruppe IV) mit Kombifeuerung Altöl/Heizöl EL
12.10.1998	V	§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG i.V. mit § 19 BImSchG	L204-5-19/98 Staatliches Umweltamt Itzehoe/Außenstelle Lübeck	Änderung einer Feuerungsanlage für den Betrieb mit Heizöl EL und Altöl mit GFWL von 9.863 kW: - Errichtung und Betrieb Rauchgaswaschanlage - Errichtung der Schornsteinanlage - Inbetriebnahme neuer Dampfkessel (FWL 4.900 kW) - Umrüstung Dampfkessel (FWL 2.843 kW)
08.02.2000		§ 58 WHG	Staatliches Umweltamt Itzehoe	Genehmigung der Abwassereinleitung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
21.03.2000		§ 15 BImSchG	L204/A30/009/2000 Staatliches Umweltamt Itzehoe/Außenstelle Lübeck	Anzeigebescheid: Einbau einer zweiten Abgasreinigungsstufe in die Altölverbrennungsanlage mit FWL 4.900 kW
01.11.2005	V	§ 16 BImSchG i.V. mit § 19 BImSchG	L204/G30/018/2005 Staatliches Umweltamt Itzenhoe/Außenstelle Lübeck	Änderung der Feuerungsanlage für die Verwertung von Recyclingöl unter Verwendung der vorhandenen Feuerungsanlage mit einer FWL von 4.900 kW: - im Recyclingölkessel Öl gleichwertig DIN 51603-4 anzunehmen und zu verbrennen
15.05.2009		§ 78 LBO	3301-0836 274 1 Kreis Herzogtum Lauenburg Der Landrat Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz - Bauaufsicht -	Baugenehmigung zur Errichtung einer MTS-Halle mit Sozialtrakt
11.07.2011		§ 15 BImSchG	7617/A30/012/2011 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) des Landes Schleswig-Holstein	Anzeigebescheid: Erneuerung Abgasreinigungsanlage
07.05.2012		§ 13 BetrSichV	HL 000073446 / SO - 13 Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei Unfallkasse Nord I	Erlaubnis zur Montage, Installation und Betrieb einer Dampfkesselanlage mit FWL 3.432 kW
12.08.2013		§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV	HL 000047223 / SO-13 Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord	Änderung einer Dampfkesselanlage (FWL 4.900 kW)
25.07.2022		§ 58 WHG	Stadtbetriebe Lauenburg/Eibe	Änderung der Genehmigung der Abwassereinleitung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
06.09.2024		§ 15 Abs. 1 BImSchG	LfU708- A50/2024/023 Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein	Anzeigebescheid zum Austausch der Rauchgasreinigungsanlage